

Antrag der CDU-Fraktion vom 04.03.2024

Antrag der CDU-Fraktion zur Aufhebung der baulichen Beschränkungen und Wiederaufbau des Holzkreuzes am Bühl

Sachverhalt:

In 2016 sind in einem Teich in Neukirchen (Schwalm-Eder-Kreis) drei Kinder in einem Feuerlöschteich ertrunken. Bei dem schrecklichen Ereignis soll ein Kind beim Spielen ins Wasser gefallen sein, die anderen verunglückten den Feststellungen zufolge beim Versuch, Hilfe zu leisten.

Das Landgericht Marburg hatte den früheren Bürgermeister wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu einer Geldstrafe verurteilt. Nach Ansicht des Landgerichts hätte er den stellenweise knapp zwei Meter tiefen Teich absichern müssen. Wegen der gepflasterten und rutschigen Uferböschung hätten sich die Kinder nicht retten können, befand das Gericht. Es verurteilte ihn wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu einer Geldstrafe.

Aus diesem Anlass wurde die Zaunanlage am Bühl mit einem Aufwand von ca. 15.000 € errichtet. Weitere Kosten sind im Nachgang durch Sachbeschädigungen an der in der Bevölkerung durchaus umstrittenen Zaunanlage entstanden. Im Vordergrund der Errichtung der Zaunanlagen stand im Falle des Bühls nicht um die Abwehr einer tatsächlichen Gefahr, hierfür lässt sich auch empirisch keine Begründung ableiten. Es handelte sich vielmehr um eine Maßnahme um ein latentes Haftungsrisiko des Bürgermeisters, dass sich aus dem o.g. erstinstanzlichen Urteils ergab, zu mildern.

Dieses Urteil wurde jedoch nun im November 2023 durch das Oberlandesgericht Frankfurt rechtskräftig aufgehoben.

Ein Zitat des Richters lautet "Es gibt auch schreckliche Unglücksfälle, für die weder die Eltern noch einen Dritten eine strafrechtliche Schuld trifft". Es bleibt, unabhängig des Gerichtsverfahrens ein schreckliches Ereignis. Entscheidend ist jedoch im Sinne der Aussage des Richters, dass nicht für jegliche Unfallgefahren eine Prävention möglich ist und im Falle des Bühls auch bislang nicht erforderlich war.

Der Preis für die Maßnahme am Bühl zur latenten Haftungsminimierung des Bürgermeisters ist nicht nur ein Schaden am Gesamterscheinungsbild sondern auch ein baulicher Eingriff in die Naturanlage.

Die zwingende Notwendigkeit dieser Maßnahme erscheint vor dem Hintergrund, dass bislang weder reale Gefährdungen bekannt noch in der Gemeindevertretung diskutiert wurden, eher fraglich. Ebenso ist die Entfernung des Holzkreuzes, dass

nicht nur als Rettungsmöglichkeit für Badegäste der Badestelle Bühl genutzt wurde, sondern auch für Wasservögel als Aufsitz- und Verweilmöglichkeit gedient hat, schwer zu vermitteln.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird mit der Prüfung zum zeitnahen Rückbau der Zaunanlagen am Bühl und zur alsbaldigen Wiedererrichtung des Holzkreuzes in der Mitte des Bühls beauftragt.

Rüdiger Reedwisch
Fraktionsvorsitzender